

Satzung des „Elternvereins Acht bis Eins am Friedrichsborn“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein Acht bis Eins am Friedrichsborn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet sein Name „Elternverein Acht bis Eins am Friedrichsborn e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unna.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer verlässlichen Halbtagsbetreuung von Schülern und Schülerinnen der Grundschule am Friedrichsborn in Unna-Königsborn an allen Unterrichtstagen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben bestimmten Kostenerstattungen – in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist die Wahrung des Vereinszweckes gemäß §2 der Satzung.
- (2) Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt, der erfolgen kann
 - zum Ende des Geschäftsjahres.
 - falls das Kind die Schule vorzeitig verlassen muss.
Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft beträgt sechs Wochen vor Ende des laufenden Schuljahres (31. Juli). Die Kündigungsfrist für die Betreuung beträgt sechs Wochen zum Quartalsende, außer zum zweiten Quartal, dort ist die Kündigung nur zum Schuljahresende (31. Juli) möglich.
 - c) durch Ausschluss, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn es
 1. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in schwerwiegender Weise schädigt oder
 2. mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr, seines Mitgliedsbeitrages oder des Betreuungsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen.

- (4) Der Verein kann Beiträge erheben. Über die Höhe und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag über alle Fragen und Angelegenheiten, die den Verein betreffen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Auf schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (insbesondere durch E-Mail) einberufen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Ihr ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören
 - a) die Satzung und deren Änderung.
 - b) die Wahl des Vorstandes.
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung der Berichte.
 - d) die Abwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder.
 - e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers.
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse zu Angelegenheiten nach Absatz (3) a), d) und g) bedürfen der Zustimmung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzendem, zwei Stellvertretern und zwei Kassierern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich. Die bisherigen Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins fort, bis ihre Nachfolger die Wahl angenommen haben.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gemäß dem Vereinszweck nach §2 dieser Satzung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) die Sicherstellung des Versicherungsschutzes für die Betreuungspersonen.
 - b) die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge und Landeszuschüsse.
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung.
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- (4) Die Erweiterung oder Verkleinerung des Vorstandes ist ohne Satzungsänderung möglich. Sie wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand muss mindestens aus drei und höchstens sieben Personen bestehen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§8 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse, sind durch einen von den Anwesenden und gewählten Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.